

## **Prof. Dr. Michael Kerres Kritik an dem Zulassungsverfahren nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz**

Professor Dr. Michael Kerres, bis 11/98, Leiter der Teleakademie Fachhochschule Furtwangen, heute Professor an der Ruhruniversität Bochum (Lehrstufe Pädagogische Psychologie II – Medien), ab November Inhaber des Lehrstuhl für Mediendidaktik an der Universität Duisburg, ist ein ausgewiesener Experte im Telelearningbereich. Seine Ausführungen zum Zulassungsverfahren nach dem Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz – FernUSG) zeugen nicht von gleicher Professionalität. Prof. Kerres kann nicht aus eigener Erfahrung sprechen. Es hat zwar einen Kontakt zwischen der ZFU und ihm in seiner früheren Tätigkeit gegeben, während dieser Zeit wurde jedoch kein Zulassungsverfahren durchgeführt.

### **Prof. Kerres sagt:**

Das Prüfungsverfahren verursacht hohe, vor allem indirekte Kosten unter deutlichem Zeitverzug.

Neue internettypische Angebotsformen lassen sich in dem auf klassische „Lehrgänge“ ausgerichteten Verständnis des Genehmigungsverfahrens kaum sinnhaft abbilden.

Kurzfristiges Eingehen auf Kundenwünsche und Reagieren auf Markterfordernisse ist erschwert, da bei Produktentwicklungen selbstverständlich der erneuten Vorlage bedürfen.

Die ZFU zu umgehen, kann unangenehm werden, weil die Behörde bei kleinen wie bei großen Anbietern mit Abmahnverfahren zuschlägt.

### **Richtig ist:**

Für eine Zulassung sind in der Regel Gebühren zu bezahlen, die dem Entgelt entsprechen, was ein Teilnehmer für die Teilnahme am Fernlehrgang bezahlen muss. Bezogen auf die Gesamtentwicklungskosten einer Bildungsmaßnahme ist dies ein geringer Kostenfaktor.

Im vergangenen Jahr lag die durchschnittliche Verfahrensdauer bis zur Erteilung einer Zulassung erheblich unter der Frist von 90 Tagen, nach denen nach der Verwaltungsgerichtsordnung frühestens eine Untätigkeitsklage erhoben werden kann.

Da Herr Kerres das Zulassungsverfahren nicht kennt, formuliert er hier eine Unterstellung. Lehrgänge, die solche Angebotsformen realisieren, sind schon geprüft und zugelassen worden.

Es werden Lehrgangskonzepte und deren Umsetzung geprüft. Bestandteil des Zulassungsverfahrens ist, darauf zu achten, dass Lehrgangsentwickler ihre Produkte weiter entwickeln. Von daher bedarf nicht jede Weiterentwicklung einer erneuten Vorlage.

Die ZFU schlägt weder zu noch mahnt sie ab. Werden Lehrgänge bekannt, die möglicherweise unter das FernUSG fallen, werden die Anbieter angeschrieben und um Beschreibung ihrer Bildungsmaßnahme gebeten. Liegt Fernunterricht im Sinne des Gesetzes vor, werden Sie aufgefordert, einen

	Zulassungsantrag zu stellen. Werden Fernlehrgänge ohne die notwendige Zulassung vertrieben, ist dies eine Ordnungswidrigkeit und <i>kann</i> mit einem Bußgeld geahndet werden.
Internetangebote für wissenschaftliche Weiterbildung unterliegen in der Interpretation der ZFU der Prüfungspflicht der staatlichen Behörde.	Erfüllt ein Bildungsangebot die Merkmale des § 1 FernUSG, ist das Gesetz anzuwenden, unabhängig auf welchem Niveau das Bildungsangebot angesiedelt ist oder welchen Status der Bildungsträger hat (Bundestagsdrucksache 7/4235, Faber/Schade, Fernunterrichtsschutzgesetz, Erl. 17 zu § 1,).
Die Prüfungspflicht besteht im übrigen nur für den Sektor der Weiterbildung, nicht aber für Lernangebote im Internet etwa für Kinder, die scheinbar weniger „Fernunterrichtsschutz“ benötigen - !	Bildungsangebote, die die Voraussetzungen des § 1 FernUSG erfüllen und sich an Kinder richten, unterliegen dem FernUSG in gleicher Weise ( s. Fernlehrwerk für deutsche Schüler im Ausland).
Viele kleinere Anbieter sind nach ersten Abmahnungen bereits entnervt abgesprungen.	Es gibt praktisch keinen Anbieter, der Fernunterricht entwickeln und anbieten wollte, davon aber wegen des Zulassungsverfahrens Abstand genommen hat.
Bis es zur Aufhebung oder zu einer europäischen Harmonisierung kommt, erwägen manche Anbieter die Auslagerung von Aktivitäten ins Ausland.	Herrn Kerres scheinen die Regelungen des Fernabsatzgesetzes, des Europäischen Schuldrechtsabkommens und des Internationalen Privatrechts (EGBGB) nicht hinreichend bekannt zu sein.
Das alte Fernunterrichtsschutzgesetz behindert die neue Bildungsökonomie in unangemessener Weise und bremst sie aus.	Das Fernunterrichtsschutzgesetz ist durch das Fernabsatzgesetz bestätigt worden. Die Begründung für das Fernabsatzgesetz und das Fernunterrichtsschutzgesetz sind ganz ähnlich, da die Interessenlage für den Fernunterricht und für andere Angebote gleich ist. Von daher ist das Fernunterrichtsschutzgesetz kein altes Gesetz.
Wieso gilt der „Fernunterrichtsschutz“ gerade für Erwachsene und nicht für Kinder?	§ 1 FernUSG stellt nicht auf das Alter der Adressaten ab (auch s.o.).
Wieso unterliegen die vielen Nachhilfeangebote im Internet keiner Prüfungspflicht, während jeder Programmierkurs eines staatlichen Prüfsiegels bedarf?	Nachhilfe ist in der Regel dadurch gekennzeichnet, dass es um spontane, nicht planmäßig in einem Lernprozess vorbereitete Unterstützung geht. Nur die Programmierkurse, die § 1 FernUSG erfüllen, bedürfen einer staatlichen

Zulassung.

Warum wirkt das Gesetz nicht für unbetreute Kursangebote, wohl aber für betreute Kurse im Internet?

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus § 1 FernUSG (Überwachung des Lernerfolges).

Dies war eine Entscheidung des Gesetzgebers und hat mit dem Prüfverfahren der ZFU nichts zu tun.

Warum unterliegt ein Lehrgang, der mit einem Diplom abschließt, keiner Prüfung durch die ZFU, während jeder einfache Kurs eine Zertifizierung erfordert?

§ 1 FernUSG stellt nicht auf einen Abschluss ab. Von daher ist die Frage, ob ein Lehrgang mit einem Diplom abschließt, für die Zulassungspflicht ohne Bedeutung.

Bestimmte Kommunikationsformen, etwa Videokonferenz scheinen nicht der Prüfung zu unterliegen.

Bei Videokonferenzen ist ebenso wie in Präsenzmaßnahmen ein unmittelbarer Kontakt zwischen Lehrenden und Lernenden möglich. Damit liegt kein Fernunterricht im Sinne des Gesetzes vor.

Die Entscheidung erfordert für jeden Kurs eine „Einzelfallprüfung“ – kein Wunder, dass Anbieter diese als Willkür erleben.

Der Gesetzgeber hat eine Lehrgangs- und nicht eine Anbieterprüfung vorgeschrieben. Die Durchführung des Gesetzes als Willkür zu bezeichnen, zeugt von einem ungewöhnlichen Rechtsverständnis.

Ist es nicht absurd einen Internetkurs auszudrucken und der Behörde zur Begutachtung vorzulegen?

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Nachprüfbarkeit müssen für das Zulassungsverfahren und die Entscheidung Unterlagen vorliegen, die nachvollzogen und im nachhinein nicht geändert werden können. Dies kann für textbasierte Lerneinheiten Papier sein, ist aber nicht zwingend.

Es erscheint problematisch, ein internetbasiertes Kursangebot zum Beispiel mit Chat-Foren und Newsgroups auszudrucken und zur Begutachtung vorzulegen.

Von keinem Anbieter ist bisher verlangt worden, Chat-Foren und Newsgroups auszudrucken und vorzulegen.

Die Abmahnung macht nicht vor Schulen, Universitäten, kirchlichen oder Gemeinnützigen Einrichtungen oder Privatpersonen halt.

§ 1 FernUSG stellt nicht auf den Träger der Maßnahme ab.

Die Lehrfreiheit wird beschränkt.

Wenn Hochschulen sich privatrechtlich betätigen und am Weiterbildungsmarkt beteiligen, gelten auch für die Hochschulen die allgemeinen Gesetze.

Weder Art. 5 GG noch die Hochschulgesetze der Länder entbinden nicht von der Einhaltung der Gesetze. Der Auftrag zur

	Weiterbildung beinhaltet keine Befreiung von Rechtsvorschriften.
Sogar kostenlose Weiterbildungsseiten sind davon betroffen!	Falsch: kostenloser Fernunterricht fällt nicht unter das Gesetz.
Statt eines wenig aussagekräftigen ja irreführenden Prüfsiegels könnten eine stärkere Transparenz des Marktes, neutrale Kursbeschreibungen und Lernberatungen hilfreich sein.	§ 16 FernUSG sieht ausdrücklich vor, dass die Informationen, die die Bildungsträger auf Anforderung Interessenten zur Verfügung stellen, daraufhin überprüft werden müssen, dass sie die Bildungsmaßnahme korrekt beschreiben und die wesentlichen Daten richtig wiedergeben. Darüber hinaus wird bei jedem Fernlehrgang eine Beschreibung zur Verfügung gestellt, die auch im Internet abrufbar ist.
Ist es da erstaunlich, dass wir in Deutschland bei dem Thema E-Learning nicht richtig weiterkommen?	In seinen Ausführungen hat Herr Kerres manche Gründe dafür genannt. Ein durchgreifendes Argument für seine Kritik am Zulassungsverfahren nach dem FernUSG hat er jedoch nicht formuliert.
Die gucken, ob ein Stenokurs oder einer für Tierheilpraktiker im Umschlag ist.	Gem. § 12 FernUSG wird geprüft, ob der Lehrgang zur Erreichung des vom Veranstalter angegebenen Lehrgangsziels geeignet ist. Nähere Ausführungen zum Zulassungsverfahren s. in den FAQ.
90% aller Fernlehrgänge werden abgebrochen.	Eine solche Erhebung oder Statistik ist hier nicht bekannt. Aus eigener Kenntnis ist diese Zahl absolut falsch.
Es muss Überzeugungsarbeit bei den Landesministerien geleistet werden. Hier scheut man aber die Konfrontation.	Herr Kerres erhielt eine Einladung zur Herbstsitzung des Verwaltungsausschusses der ZFU, die er nicht angenommen hat. Dem Verwaltungsausschuss gehören je Land ein Vertreter an. Er entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht die Geschäftsführung der ZFU.